



# MUSTER- SCHUTZKONZEPT

zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

für

## Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe

in der Schweiz

### Version 5.3

11. Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Schutzkonzept generell .....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundregeln .....	3
1.2	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) .....	3
1.2.1	Schutzmasken generell .....	4
1.2.2	Weitere Schutzausrüstung .....	4
1.3	Abstandsregel* .....	4
1.4	COVID-19-Verantwortlicher / Pandemie-Team .....	4
1.5	Mitarbeitende .....	5
1.6	Betriebsfremde Personen .....	5
1.7	Publikum .....	6
1.8	Schutz besonders gefährdeter Personen .....	6
1.9	Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	6
1.10	Vorgehen bei Verdachtsfällen .....	7
1.11	Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende .....	7
1.12	Testen .....	7
1.13	Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen .....	8
<b>2</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
2.1	Ziel des Schutzkonzeptes .....	8
2.2	Anwendung des Muster-Schutzkonzeptes .....	8
2.3	Abkürzungen .....	9
2.4	Versionsverwaltung Dokument .....	9
2.5	Änderungsverlauf .....	9

## Anhänge

<b>Anhang A</b>	<b>Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb .....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang B</b>	<b>Auf- und Abbau .....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang C</b>	<b>Proben .....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang D</b>	<b>Aufführungsbetrieb mit Publikum .....</b>	<b>26</b>
<b>Anhang E</b>	<b>Anleitungen / Instruktionen .....</b>	<b>28</b>
<b>Anhang F</b>	<b>Unterlagen .....</b>	<b>33</b>
<b>Anhang G</b>	<b>Links .....</b>	<b>39</b>

# 1 Schutzkonzept generell

Das vorliegende Muster-Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundes für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Es gilt zu beachten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen strengere Vorgaben vorsehen können.

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Können besonders gefährdete Mitarbeitende durch diese Massnahmen nicht geschützt werden, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

## 1.1 Grundregeln

Die Verantwortlichen von Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieben müssen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen halten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und Hygiene ein.
2. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**.
3. Es werden weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip getroffen, namentlich regelmässiges Lüften, das Tragen von Gesichtsmasken oder der Einsatz von COVID-Zertifikaten, wenn der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.
4. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
6. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler\*innen, des Publikums und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten.
8. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

## 1.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Den Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) würden in der Folge vereitelt.

### 1.2.1 Schutzmasken generell

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin entscheidet aufgrund des Risikos am Arbeitsplatz darüber, ob das Tragen von Schutzmasken notwendig ist. Im Grundsatz gilt eine Maskentragepflicht, wenn der Abstand zwischen Personen von 1.5 m während 15 Minuten nicht eingehalten werden kann (Abstandsregel\* siehe auch Kapitel 1.3). Ebenfalls gilt in allen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind, eine generelle Maskentragepflicht. Je nach konkreter Situation sind aber auch strengere Massnahmen notwendig oder Ausnahmen von der Maskentragepflicht erlaubt.

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Bewahren Sie Einwegmasken nach dem endgültigen Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich.
- Anziehleitungen sind im Anhang E.2 und E.3 zu finden.
- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass sie eventuell erregertaltig ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregertaltigen Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

### 1.2.2 Weitere Schutzausrüstung

Zum Schutz gegen das COVID-19 Virus können weitere Schutzausrüstungen (PSA) verwendet werden, wie zum Beispiel:

- Schutzhandschuhe
- Schutzbrille mit Seitenschutz
- Umhänge / Schürzen
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

### 1.3 Abstandsregel\*

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen, gemessen von Kopfmitte zu Kopfmitte über einen Zeitraum von 15 Minuten nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als **Abstandsregel\*** bezeichnet.

### 1.4 COVID-19-Verantwortlicher / Pandemie-Team

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein\*e «COVID-19-Verantwortliche\*r» im Betrieb zu ernennen. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/ die SiBe. Ist der/ die «COVID-19-Verantwortliche» nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten, Schutzmassnahmen umzusetzen oder andere Schutzmassnahmen zu treffen, so ist ein\*e Spezialist\*in der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beizuziehen (ASA-Beizug).

Der/ die «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/ die «COVID-19-Verantwortliche» ist bei Instruktionen sowie Informationen von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

Je nach Betriebsgrösse können die Aufgaben in einem Pandemie-Team auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

## 1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden haben sich an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Hygienemassnahmen und die Abstandsregel\* zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Die Arbeitgeber\*innen werden ermuntert, ihre Mitarbeitenden über die Impfeempfehlung des Bundes zu informieren und zur Impfung zu animieren. Zudem wird den Arbeitgebern\*innen empfohlen, ihre Mitarbeitenden an einem kantonalen Testprogramm teilnehmen zu lassen (vgl. Link zu kantonalen Anlaufstellen für Testprogramme, Anhang G). Je nach Risikosituation – insbesondere, wenn die Abstandsregel\* nicht eingehalten und die Hygienemaske aufgrund der Tätigkeit nicht getragen werden können – kann es sogar geboten sein, die betroffenen Mitarbeitenden an der Teilnahme zu verpflichten (vgl. Näheres dazu unter Kapitel 1.12). Um unnötige Tests zu vermeiden, können die Arbeitgeber\*innen die Mitarbeitenden über ein gültiges COVID-Zertifikat befragen.

Mitarbeitende sind gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn ernst zu nehmen, um sich selbst und ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, mit erkennbaren COVID-Krankheitssymptomen zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause. Im Zweifelsfall ist ein Arzt/ eine Ärztin zu konsultieren. Sofern möglich, sind Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskolleg\*innen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

## 1.6 Betriebsfremde Personen

Betriebsfremde Personen haben sich an die Hygienemassnahmen und Abstandsregel\* zu halten. Sofern weder die Abstandsregel\* noch die Maskentragepflicht durchgesetzt werden können, sind die Kontaktdaten der betriebsfremden Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren.

Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution

- Telefonnummer oder E-Mail Adresse
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen (DE) für die Erfassung der Kontaktdaten und Information am Empfang liegen im Anhang bei.

#### Dokumente:

[200605 Namenlisten\\_Contact-Tracing\\_Vorlage\\_V3](#)

[210419 Information\\_COVID-19\\_Empfang\\_Vorlage\\_V3](#)

## 1.7 Publikum

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt für das Publikum grundsätzlich eine Zertifikatspflicht, weshalb die Schutzmassnahmen – mit Ausnahme der Hygienemassnahmen – entfallen. Besondere Vorgaben sind aus dem Anhang D zu entnehmen.

Besucher\*innen, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

## 1.8 Schutz besonders gefährdeter Personen

Für besonders gefährdete Personen kann die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen.

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach (vgl. Link unter Anhang G).

## 1.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Generelle medizinische Überprüfungen bei Arbeitnehmenden sind nicht zulässig. In der aktuellen Situation des COVID-19 kann es aber zulässig sein, konkrete Überprüfungshandlungen vorzunehmen, wie z.B. Fragebogen ausfüllen (zwecks Abklärung: Risikogruppe, Prädisposition, Reiseverhalten) oder Temperaturmessung vor dem Zutritt in den Betrieb und/oder auf das Gelände. In jedem Fall sind Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu schützen sowie die Datenerhebungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.



Eine medizinische Überprüfung ist den Arbeitnehmenden weiterhin anzubieten und zu ermöglichen, damit sich Arbeitnehmende individuell betriebsärztlich beraten lassen können, auch bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

### 1.10 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in engem Kontakt (näher als 1.5 Meter, länger als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen) waren, haben sich ebenfalls in Kontaktquarantäne zu begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Kontaktquarantäne sind vollständig geimpfte oder genesene<sup>1</sup> Mitarbeitende. Auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeitszeit sind zudem diejenigen Mitarbeitenden, die an einem kantonalen Testprogramm teilnehmen, von der Pflicht der Kontaktquarantäne befreit.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

### 1.11 Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende

Für die Einreise in die Schweiz gelten besondere Bestimmungen. Die aktuellen Regelungen der Test- und Quarantänepflichten sind auf der Homepage des BAG zu entnehmen (vgl. Link unter Anhang G).

### 1.12 Testen

In den Betrieben sollen Personen regelmässig getestet werden. Um Infektionsketten frühzeitig an Orten zu erkennen, an denen es viele Kontakte gibt, ist es sinnvoll, wenn sich die Mitarbeitenden regelmässig auf COVID-19 testen lassen. Dazu unterstützt der Bund kantonale Testprogramme vor Ort. Diese Programme werden primär mit gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) durchgeführt und befreien die teilnehmenden Mitarbeitenden auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeit von der Kontaktquarantäne (vgl. Kapitel 1.10).

Bei gepoolten PCR-Tests werden die Speichelproben von mehreren Personen zu einer Mischprobe vereint. Das Labor analysiert diese Mischprobe. Fällt das Resultat der Mischprobe bzw. des «Pools» positiv aus, müssen im Nachhinein einzelne PCR-Tests durchgeführt werden, um herauszufinden, welche Person infiziert ist. Bei den Personen mit einem positiven PCR-Test ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig.

<sup>1</sup> Vollständig geimpft und genesene Person gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Anhang 2

Weitere Angaben zu den verschiedenen Testmöglichkeiten (PCR-Test, gepoolter PCR-Test, Antigen-Schnelltest, Antigen-Selbsttest) sind im Anhang G zu finden.

Das Angebot und die Verfügbarkeit von verschiedenen Tests entwickeln sich laufend. Über die Anwendung und Finanzierung der Tests sind die Empfehlungen von Bund und Kantone einzuhalten.

### 1.13 Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen

Mitarbeitende, welche vollständig geimpft oder genesen sind, sind von der Pflicht der Kontakt- und Einreisequarantäne befreit (vgl. Kapitel 1.10 und 1.11). Zudem können sie bei ihren Tätigkeiten unabhängig von der konkreten Risikosituation auf die Maskentragepflicht und die Abstandsregel\* verzichten, sofern:

- das Schutzkonzept diese Ausnahmereglung vorsieht;
- sich die vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitenden freiwillig «deklarieren»;
- und die Mitarbeitenden vorgängig angehört worden sind.

In allen anderen Fällen sind die notwendigen Schutzmassnahmen weiterhin einzuhalten.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Muster-Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber\*innen von Theatern, Organisator\*innen von Veranstaltungen und Arbeitgeber\*innen die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstler\*innen, Besucher\*innen sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Muster-Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

### 2.2 Anwendung des Muster-Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Theater, Orchesterhalter und Veranstaltungsbetriebe im professionellen Bereich bei der Erstellung und Anpassung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.

Das Kapitel 1 umfasst generelle Grundregeln und Schutzmassnahmen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie. In den Anhängen wird im Detail auf die Umsetzung der Schutzmassnahmen für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe eingegangen. Je nach Grösse des Betriebes können auch nur Teile der Anhänge verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen.

Das Muster-Schutzkonzept ist anwendbar für Unternehmen für Produktionen von Veranstaltungen, für Film und Fernsehen, Studios, Schauspiel- und Musiktheater, Tanz, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Shows und Konzerte.

Die Verantwortung, dieses Muster-Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei den Betrieben (Arbeitgeber\*innen).



## 2.3 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzt*innen und andere Spezialist*innen der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragte*r
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumluftechnische Anlagen (Lüftung)
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5 m gemäss BAG

## 2.4 Versionsverwaltung Dokument

Version	Beschreibung	Datum	Freigabe
			durch
V 3.0	Schutzkonzept	13.10.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 3.1	Schutzkonzept	21.10.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 4.1	Schutzkonzept	09.11.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 5.0	Muster-Schutzkonzept	23.04.2021	SBV / svtb / orchester.ch
V 5.1	Muster-Schutzkonzept	31.05.2021	SBV / svtb / orchester.ch
V 5.2	Muster-Schutzkonzept	24.08.2021	SBV / svtb / orchester.ch
<b>V 5.3</b>	<b>Muster-Schutzkonzept</b>	<b>11.10.2021</b>	<b>SBV / svtb / orchester.ch</b>

## 2.5 Änderungsverlauf

Die Änderungen werden detailliert dokumentiert.

**Dokument:** 211011AV\_Muster-Schutzkonzept\_COVID-19\_Theater\_Konzert\_Veranstaltung



# ANHÄNGE ZUM MUSTER- SCHUTZKONZEPT

zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

für

## Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe

in der Schweiz

## Anhang A Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

### Inhaltsverzeichnis

A.0	Spezielle Situation bei gültigem Zertifikat.....	12
A.1	Empfang .....	12
A.2	Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten .....	12
A.3	Kantine / Pausenräume .....	12
A.4	Künstlergarderoben.....	13
A.5	Sanitäranlagen / WC .....	13
A.6	Dekorationswerkstätten .....	13
A.7	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video .....	13
A.8	Kostümabteilung / Schneiderei.....	14
A.9	Maskenbildnerei .....	14
A.10	Einkleiden / Anprobe .....	15
A.11	Schminken.....	15
A.12	Requisiten .....	15
A.13	Kostümfundus .....	16
A.14	Materialfundus / Möbellager .....	16
A.15	Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung .....	16
A.16	Lüftung .....	16
A.17	Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter*innen).....	17
A.18	Reinigung / Entsorgung Abfall.....	17
A.19	Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA .....	17

## A.0 Spezielle Situation bei gültigem Zertifikat

Sofern das individuelle Schutzkonzept das Vorweisen des Zertifikats vorsieht, so sind lediglich die Hygienemassnahmen einzuhalten. In allen anderen Fällen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

### A.1 Empfang

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» sind am Empfang gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Empfang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

### A.2 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten

Der Arbeitsraum ist so zu nutzen und die Arbeiten so zu organisieren, dass hohe Belegungsdichten möglichst vermieden werden. Interne Abläufe und Prozesse sind so zu organisieren oder anzupassen, dass die Mitarbeitenden sowie betriebsfremde Personen möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

Besprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeiterschulungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Büroräumlichkeiten und Sitzungsräume sind während ihrer Nutzung 4-mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

Nach dem Bedienen von Kopiergeräten, Bürogeräten (Schneidmaschinen, Aktenvernichter, etc.) sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Oberflächen, Türgriffe und Bürogeräte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

### A.3 Kantine / Pausenräume

Kantinen und Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel\* eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können, wie zum Beispiel durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtungen. Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

Die Kantine und Pausenräume dürfen ausschliesslich von im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen genutzt werden.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

#### **A.4 Künstlergarderoben**

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spind), die in den Garderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind 2-mal täglich (Morgen und Abend) oder nach einem Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Garderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

#### **A.5 Sanitäranlagen / WC**

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

#### **A.6 Dekorationswerkstätten**

Zu den Dekorationswerkstätten gehören Schreinerei, Schlosserei, Malsaal, Theaterplastik und Tapezierwerkstatt.

Dekorationswerkstätten sind während ihrer Nutzung 4-mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Türen mit Brandschutzeigenschaften (Brandschutztüren) dürfen nicht arretiert werden.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in den Dekorationswerkstätten oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

#### **A.7 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video**

Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen, desinfizieren oder Schutzhandschuhe tragen
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.

- Kann das Gegenüber während dem Anbringen der Geräte keine Hygienemaske tragen, so ist eine FFP2/3 Maske ohne Ventil zu verwenden.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

## A.8 Kostümabteilung / Schneiderei

Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in der Kostümabteilung und Schneiderei oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Maschinen (z.B. Nähmaschinen, Bügelstationen, etc.) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. Schere, Massband, etc.) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

Die Kostümabteilung und Schneiderei sind während ihrer Nutzung 4-mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

## A.9 Maskenbildnerei

Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Beim Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen am Kopf/Gesicht eines/einer Darsteller\*in kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Regelmässiges Testen aller Beteiligten oder Tragen einer Hygienemaske
- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Das Sprechen, während dem Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Tiegel, Töpfe und Pinsel nach dem Gebrauch mit einem sauberen Stück Zellstoff reinigen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen nach Abschluss durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)

Wenn der/die Darsteller\*in bei der Anpassung einer Maske in Kopf- und/oder Gesichtsnähe keine Hygienemaske tragen kann, gelten für die/den Maskenbildner\*in erhöhte Anforderungen in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung.

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz



## A.10 Einkleiden / Anprobe

Die Anproben sind auf Voranmeldung so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können.

Beim Einkleiden und bei der Anprobe direkt am/an der Darsteller\*in kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Regelmässiges Testen aller Beteiligten oder Tragen einer Hygienemaske
- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Bei Anpassungen in Gesichtsnähe hat der/ die Schneider\*in Schutzhandschuhe zu tragen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

## A.11 Schminken

Schminken von Darsteller\*innen ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können.

Werden die Darsteller\*innen von einem/einer Maskenbildner\*in geschminkt, kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Regelmässiges Testen aller Beteiligten oder der/die Maskenbildner\*in hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen:
  - Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
  - Schutzbrille mit Seitenschutz
- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

## A.12 Requisiten

Unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Alle Requisiten sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel (sofern möglich) zu reinigen, bevor diese auf der Probebühne oder Bühne bereitgestellt werden. Requisiten, die während den Proben oder Vorstellungen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen, spätestens bei Ende der Probe oder Vorstellung.

### A.13 Kostümfundus

Die Ausgaben und Entgegennahmen von Kostümen, Kleidern und Accessoires sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Kostüme sind nach jeder Nutzung zu waschen oder wenn möglich zu reinigen oder zu desinfizieren. Sofern vorhanden sind Kostüme in einem Ozonschrank zu reinigen, womit erregerhaltige Tröpfchen durch Ionisatoren eliminiert werden können. Kostüme, die innerhalb der nächsten 48 Stunden nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gewaschen, gereinigt oder desinfiziert zu werden.

### A.14 Materialfundus / Möbellager

Die Ausgaben und Entgegennahmen von Requisiten sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen, wenn möglich vermieden werden können.

Requisiten sind gereinigt oder desinfiziert in die Regale zu stellen. Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Requisiten und Möbel, die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

### A.15 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR)
- Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Einweg-Papiertücher
- Schutzhandschuhe und Einweg-Umhänge
- Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzvisiere

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach den Unterhalts- und Wartungsarbeiten mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

### A.16 Lüftung

Die Virenkonzentration in der Luft ist von Bedeutung, welche ihrerseits von der Anzahl und Aufenthaltsdauer von infizierten Personen als Virenausscheidern, deren Ausscheideraten, der Raumgrösse und Aerosol-Verteilung (Luftdurchmischung) sowie der Aussenluftwechselrate und Lüftungseffektivität (Luftaustausch innerhalb des Raums) abhängt.

Ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen bewirkt eine Abfuhr und damit Verringerung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt). Es kann auf diese Weise präventiv das Infektionsrisiko in Innenräumen absenken.

Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. In Räumen ohne Lüftung und/oder mit einer hohen Belegungsdichte ist in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) für eine «natürliche» Durchlüftung über Fenster und Türen zu sorgen.

### **A.17 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter\*innen)**

Betriebe mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders gefordert. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter\*innen) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

### **A.18 Reinigung / Entsorgung Abfall**

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäreanlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Büroräume und Sitzungszimmer
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren.

### **A.19 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA**

Besonders strikt ist auf die ausschliesslich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist im Betrieb und/oder auf dem Gelände getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.



## Anhang B Auf- und Abbau

### Inhaltsverzeichnis

B.0	Spezielle Situation mit gültigem Zertifikat.....	19
B.1	Allgemeine Informationen.....	19
B.2	Anlieferung / Be- und Entladen LKW.....	19
B.3	Verwendung von Hilfsmitteln.....	19
B.4	Bühnenaufbau / Bühnenabbau.....	19
B.5	Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege .....	20
B.6	Lagerbewirtschaftung / Externes Lager.....	20

## B.0 Spezielle Situation mit gültigem Zertifikat

Sofern das individuelle Schutzkonzept das Vorweisen des Zertifikats vorsieht, so sind lediglich die Hygienemassnahmen einzuhalten. In allen anderen Fällen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

### B.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, Orchestergräben, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 hoch einzustufen:

Das Risiko muss deshalb neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Während Auf- und Abbauarbeiten sind Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, Orchestergräben, Zuschauer-Saal oder das Foyer 4-mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

### B.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW

Die Anlieferung von Material (LKW) ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer\*innen) sind über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder dem Gelände zu informieren.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

### B.3 Verwendung von Hilfsmitteln

Die für das Be- und Entladen der LKWs verwendeten Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen, Lastaufnahmemittel) sind nach Gebrauch zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Griffe sowie Bedieneinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

### B.4 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen, desinfizieren oder Schutzhandschuhe tragen
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)

- Funkgeräte personalisieren und nicht an andere Mitarbeitende übergeben
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren  
Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

## **B.5 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege**

Oberflächen, Geräte, Steuereinrichtungen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie sonstige Gegenstände (z.B. Gegengewicht bei den Handkonterzügen), die oft von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

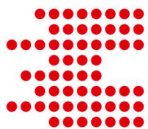
## **B.6 Lagerbewirtschaftung / Externes Lager**

Das Material ist gereinigt oder desinfiziert einzulagern. Falls Gegenstände aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten. Material, das innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt wird, braucht beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Verwendete Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Türgriffe und Lagereinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.





## Anhang C Proben

### Inhaltsverzeichnis

C.0	Spezielle Situation mit gültigem Zertifikat.....	22
C.1	Allgemeine Informationen.....	22
C.2	Anforderungen an Proberäume.....	22
C.3	Bauprobe.....	22
C.4	Schauspielproben / szenische Proben.....	23
C.5	Musik-/Orchesterproben.....	24
C.6	Gesangsproben / Chorproben.....	24
C.7	Tanzproben / Balletttraining.....	25

## C.0 Spezielle Situation mit gültigem Zertifikat

Sofern das individuelle Schutzkonzept das Vorweisen des Zertifikats vorsieht, so sind lediglich die Hygienemassnahmen einzuhalten. In allen anderen Fällen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

### C.1 Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil eines Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 hoch und entsprechend auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Maskentragpflicht und Abstandsregel\* sind bei Proben im Grundsatz einzuhalten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden oder Gruppen rasch eingegrenzt werden.

Mit regelmässigen Tests und kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

### C.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Künstler haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personalisieren.

### C.3 Bauprobe

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Bauprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Zu Beginn und am Ende der Bauprobe haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Bei Bauproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Bühne natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Die Teilnehmenden kommen direkt zur Bauprobe und deponieren ihr Material auf der Bühne oder im Zuschauersaal. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen bei der Bauprobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.

#### C.4 Schauspielproben / szenische Proben

Bei Schauspielproben und szenische Proben werden von drei Phasen gesprochen.

- Proben auf der Probephase mit Regiezone
- Proben auf der Probephase
- Proben auf der Bühne

Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Videokonferenz) in separaten Räumen beteiligt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probebeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden. Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und nach den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Wirksame Abschränkungen zwischen den Personen
- Regelmässiges Testen aller Beteiligten oder Tragen von Hygienemasken

Bei Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Abstandsregel\* einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

## C.5 Musik-/Orchesterproben

Der/ die Orchestertechniker\*in bereitet den Proberaum vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Wirksame Abschränkungen zwischen den Personen
- Regelmässiges Testen aller Beteiligten oder Tragen von Hygienemasken

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo möglich), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Instrumente, welche die Musiker\*innen nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den/die Orchestertechniker\*in mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

## C.6 Gesangsproben / Chorproben

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während Gesangsproben und Ensembles oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn der Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Vor Beginn und am Ende der Gesangsproben oder Chorproben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Wirksame Abschränkungen zwischen den Personen
- Regelmässiges Testen aller Beteiligten

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

## C.7 Tanzproben / Balletttraining

Oberflächen, Türgriffe, Ballettstangen, Instrumente (Piano), Tanz- und Ballettflächen (Boden) sowie Gegenstände, die während den Tanzproben und Balletttrainings oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig (mindestens stündlich) mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Tanzproben und Balletttrainings haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Regelmässiges Testen aller Beteiligten

Der/die Ballettmeister\*in hat sich an die Abstandsregel\* zu halten. Der direkte Kontakt zu den Tänzer\*innen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Der/die Pianist\*in hat sich ebenfalls strikte an die Abstandsregel\* zu halten.

Die Tänzer\*innen haben nach Ende der Tanzproben oder Balletttraining alle persönlichen Gegenstände aus dem Proberaum mitzunehmen. Handtücher sind in geschlossene Wäschekörbe zu legen und täglich zu waschen.



## Anhang D Aufführungsbetrieb mit Publikum

Die nachfolgenden Schutzmassnahmen für einen Aufführungsbetrieb mit Publikum stützen sich auf die Rahmenvorgaben des Bundes für öffentliche Veranstaltungen. (vgl. Link unter Anhang G).

### Inhaltsverzeichnis

D.1	Veranstaltungen im Innenbereich.....	27
D.2	Veranstaltungen im Freien .....	27
D.2.1	Benutzung von Innenräumen bei Veranstaltungen im Freien .....	27



## D.1 Veranstaltungen im Innenbereich

Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt für Personen, die 16 Jahre oder älter sind, eine Zertifikatspflicht. Es entfallen, mit Ausnahme der Hygienemassnahmen, sämtliche weitergehenden Vorgaben. Es ist deshalb besonders wichtig, dass das individuelle Schutzkonzept des Veranstalters, den Zugang zur Veranstaltung und insbesondere die Eingangskontrolle zur Veranstaltung genau regelt. Sobald die Besucher\*innen die Eingangskontrolle erfolgreich passiert haben, gilt für sie weder die Masken-tragepflicht noch die Abstandsregel\*. Personen unter 16 Jahren können, ohne über ein Zertifikat zu verfügen, an Zertifikatsveranstaltungen teilnehmen.

Als gültige Zertifikate gelten nur Zertifikate gemäss COVID 19-Verordnung. Sie enthalten u.a. Angaben zur Identifizierung der innehabenden Person. Für eine erfolgreiche Kontrolle müssen deshalb alle Besucher\*innen neben dem gültigen Zertifikat ein gültiges Ausweispapier vorweisen können.

Mitarbeitende, die Kontakt haben zu Gästen, Kund\*innen oder Besucher\*innen, müssen entweder selber über ein gültiges Zertifikat verfügen, oder eine Hygienemaske tragen.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bzw. Besucher\*innen und/oder Teilnehmenden (sogenannte Grossveranstaltungen) brauchen zusätzlich eine kantonale Bewilligung.

## D.2 Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien kann auf eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
  1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
  2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Das Publikum hat sich an die Abstandsregel\* und die Hygienemassnahmen zu halten.

Für alle anderen Veranstaltungen im Freien gilt eine Zertifikatspflicht. Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bzw. Besucher\*innen und/oder Teilnehmenden (sogenannte Grossveranstaltungen) brauchen zusätzlich eine kantonale Bewilligung.

### D.2.1 Benutzung von Innenräumen bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien, die keiner Zertifikatspflicht unterliegen, gilt für das Publikum bei der Benutzung von Innenräumen eine Masken-tragepflicht. Davon ausgenommen sind Restaurations- und Barbetriebe, bei denen eine Zertifikatspflicht gilt.



## Anhang E Anleitungen / Instruktionen

### Inhaltsverzeichnis

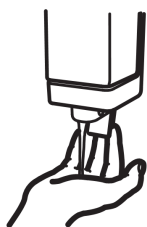
E.1	Richtig Händewaschen.....	29
E.2	Anziehanleitung von Hygienemasken .....	30
E.3	Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken.....	31
E.4	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen .....	32

## E.1 Richtig Händewaschen

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



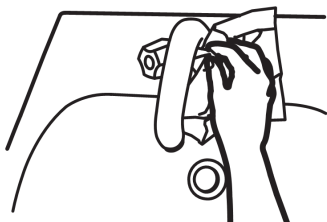
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



**Wasserhahn** mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

## E.2 Anziehenanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



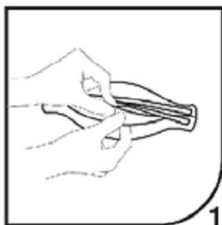
Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

### E.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.



Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.



Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefalt ist.



Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.



Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskeinteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.



Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.



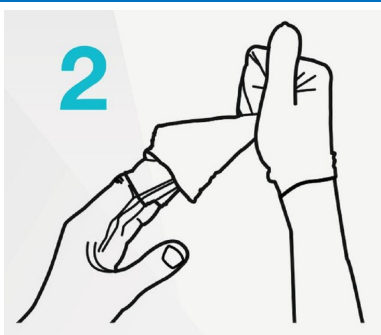
Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

## E.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.



Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

**Wichtig:** Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.



## Anhang F    Unterlagen

### Inhaltsverzeichnis

F.1	Information Empfang .....	34
F.2	Namenliste (Rückverfolgbarkeit) .....	34
F.3	Information Coronavirus BAG .....	35



### F.3 Information Coronavirus BAG

Die Information des BAG «Hier gilt das Covid-Zertifikat» ist insbesondere bei Veranstaltungen in Innenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Coronavirus Aktualisiert am 13.9.2021

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.** 

## Hier gilt das Covid-Zertifikat.\*



- Internationaler Personenverkehr  
(grenzüberschreitende Flug-, Bahn- und Schiffsreisen)
- Grossveranstaltungen (ab 1'000 Personen)
- Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen  
(mit obligatorischer Erhebung der Kontaktdaten)
- Innenbereiche von (Hotel-)Bars und Restaurants
- Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetriebe wie Theater, Kinos,  
Casinos, Schwimmbäder etc.
- Privatanlässe wie z. B. Hochzeiten in Innenräumen von öffentlich  
zugänglichen Einrichtungen und Betrieben mit über 30 Personen
- Aktivitäten von Sport- und Kulturvereinen mit über 30 Personen

**bag-coronavirus.ch/zertifikat** \*Gilt als Nachweis für Personen ab 16 Jahren.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



COVID Certificate App

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

**Coronavirus** Aktualisiert am 24.6.2021

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

## Aktuell besonders wichtig:

 **Impfung**



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

 **Testen**



Auch ohne Symptome regelmässig testen lassen.

### Weiterhin wichtig:

Maske tragen, wenn vorgeschrieben.

Abstand halten.

Mehrmals täglich lüften.

Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden.

Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.

Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

**www.bag-coronavirus.ch**

Regeln können kantonal abweichen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App  
Download

Zur Ausschilderung, dass eine generelle Maskentragepflicht im Hause gilt, kann nachfolgendes Plakat des BAG verwendet werden.

Coronavirus Aktualisiert am 31.8.2021

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.** 

# Hier gilt Maskenpflicht.



[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App  
Download



## Regelungen und Empfehlungen, welche ab dem 13. September 2021 gelten

### Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

#### Gastronomie drinnen



Restaurants  
und Bars



Discos und  
Tanzlokale

#### Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und  
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und  
Sportbetriebe



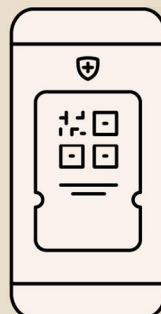
Trainings\*



Hallenbäder  
und Aquaparks



Musik- und  
Theaterproben\*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:  
Geimpften, Genesenen und negativ  
Getesteten. Es kann in einer App oder  
in Papierform vorgewiesen werden.

#### Veranstaltungen drinnen\*



Theater- und  
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe  
auswärts (z.B.  
Hochzeitsfeste)

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

#### Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit  
mehr als 1000 Personen



**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

## Anhang G Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzepte

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/schutzkonzepte.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html)

Kategorien besonders gefährdeter Personen

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html#1976101431>

Testarten im Überblick (BAG)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html#-1395414004>

Erweiterte Teststrategie: Testen ohne Symptome (BAG)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html#-684001514>

Ansprechstellen und spezifische Webseiten der Kantone für das Thema «gezieltes und repetitives Testen».

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/ansprechstellen-kantone-tests.pdf.download.pdf/Ansprechstellen%20Testungen%20Kantone.pdf>